

Der Nachweis über Herkunft und Eigenschaften von Biogas über das Biogasregister Deutschland

5. BBK GreenGas-Kongress 12.11.2009 in Berlin

Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock

Über uns

- Gegründet 1970
- Büros in Berlin, Köln, München, Stuttgart, Wien
- Über 120 Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Führend in der Beratung der Energie- und Infrastrukturbranche mit interdisziplinärem Ansatz
- Spezialisiert besonders auf:
 - Energie-, Wasser-/Abwasser- und Abfallwirtschaft, ÖPNV und Telekommunikation
 - Regulierungsrecht
 - Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht
 - Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - Umwelt-, Kommunal- und Vergaberecht
 - Finanzierungen
 - Betriebswirtschaftliche Beratung/ Wirtschaftsprüfung
 - Recht des Energie- und Zertifikatehandels
 - Forderungsmanagement und insolvenzrechtliche Beratung aus Gläubigersicht
- Erfolgreiche Vertretung unserer Mandanten in einer Vielzahl von Grundsatzfragen
- Mandanten: Kommunen und Gebietskörperschaften, ca. 350 Stadtwerke und kommunale Verkehrsunternehmen, international agierende Versorgungs- und Handelsunternehmen, Betreiber regenerativer und konventioneller Erzeugungsanlagen, Projektentwickler, Banken, Industrieunternehmen...

Dr. Martin Altrock, Rechtsanwalt Mag.rer.publ.

martin.altrock@bbh-online.de - Tel.: 030 / 611 28 40-96



- geboren 1968 in Kassel
- 1989 - 1995 Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Leiden
- 1992 - 1996 stud. wiss. Mitarbeiter am Jur. Seminar der Universität Heidelberg
- 1995 - 1997 Referendariat beim OLG Karlsruhe
- 1996 - 1997 Studium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
- 1997 Magister der Verwaltungswissenschaften (DHV Speyer)
- 1997 Zweites Juristisches Staatsexamen in Stuttgart
- 1997 - 2000 wissenschaftlicher Angestellter an einem staats- und verwaltungsrechtlichen Lehrstuhl der Universität Heidelberg (Prof. Dr. Haverkate) sowie für das Projekt "Anwaltsorientierte Juristenausbildung"
- 2001 Promotion an der Universität Heidelberg, Dissertation zum EEG
- seit 2000 Rechtsanwalt bei BBH Berlin
- seit 2004 Vorstand der energiewerk Stiftung, München
- seit 2006 Partner der Sozietät
- Geschäftsführender Mit-Herausgeber der Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER)
- Tätigkeit als Sachverständiger bei den Novellierungen des EEG 2004 und 2009
- Publikationen im Bereich der Erneuerbaren Energien, u.a. Mitherausgeber des Kommentars zum EEG, erschienen im C.H.Beck Verlag

Inhaltsübersicht

- I. Warum benötigt man ein Nachweissystem?
- II. Materielle Anforderungen an das Nachweissystem
- III. Funktionale Anforderungen an das Nachweissystem
- IV. Vorschlag: Biogasregister Deutschland

I. Nachweissystem: Warum nötig? (1)

- Zahlreiche Gesetze fördern Einsatz von Biogas
- Marktsituation ändert sich: Statt Biogas-Hofanlagen zu betreiben, wird Biogas aufbereitet und eingespeist
- Zugleich: 1:1-Zuordnung (ein *Erzeuger* beliefert nur einen *Verwender* mit Biogas) verliert an Bedeutung
- Bedürfnis nach einem funktionierenden Biogashandel, der günstigere Preise und höhere Versorgungssicherheit verspricht
- Bei einer „Handelskette“ über ggf. mehrere Händler ist eine „1:1-Zuordnung“ vom Erzeuger bis zum Verwender aber nicht möglich

I. Nachweissystem: Warum nötig? (2)

- Je nach Ausgangsstoff (Nawaro/Landschaftspflege,...) oder Verwendungsart (Strom-/Wärmeerzeugung, Kraftstoff,...) müssen Nachweise über die genaue Herkunft des Biogases erbracht werden
- *Erzeuger* erbringt Nachweis über Eigenschaften im Fall einer Handelskette nur gegenüber seinem jeweiligen Abnehmer, dieser wiederum gegenüber seinem Abnehmer usw.
- *Verwender* von Biogas muss den Nachweis über Erfüllung des spezifischen Eigenschaftsprofils z. B. gegenüber dem Stromnetzbetreiber (bei EEG-Stromerzeugung) erbringen

I. Nachweissystem: Warum nötig? (3)

- Es zeigt sich: Rechtliche Rahmenbedingungen regeln ausführlich, was nachgewiesen werden muss, aber kaum, wie der Nachweis zu erbringen ist
- Handel mit Biogas darf nicht durch die vielfältigen Nachweisanforderungen blockiert werden
- Ein liquider Handel mit Biogas kann nur entstehen, wenn ein lückenloser Nachweis der behaupteten Beschaffenheit des Biogas geführt werden kann
- Daher besteht ein Bedürfnis für ein marktweit anerkanntes, universelles und anonymes Nachweissystem, um die „Lücke“ der gesetzlichen Anforderungen an die Nachweiserbringung zu schließen

I. Nachweissystem: Warum nötig? (3)

abhängig: Bilanzkreisebene

- Einstellung der gelieferten Mengen, um kaufmännisch-bilanzielle Übertragung von Gasmengen ohne physischen Transport zu ermöglichen

Zentral: Liefervertragsebene

- Verkäufer und Käufer von Biogas vereinbaren die Lieferung einer bestimmten Menge und Qualität von Biogas (Eigenschaftsprofil)

abhängig: Nachweisebene

- Nachweissystem dient der Erfüllung des Liefervertrags: Nachweis der versprochenen Eigenschaften des gelieferten Biogas über Audits und Biogasregister

Inhaltsübersicht

- I. Warum benötigt man ein Nachweissystem?
- II. Materielle Anforderungen an das Nachweissystem
- III. Funktionale Anforderungen an das Nachweissystem
- IV. Vorschlag: Biogasregister Deutschland

II. Anforderungen: Die drei W's (1)

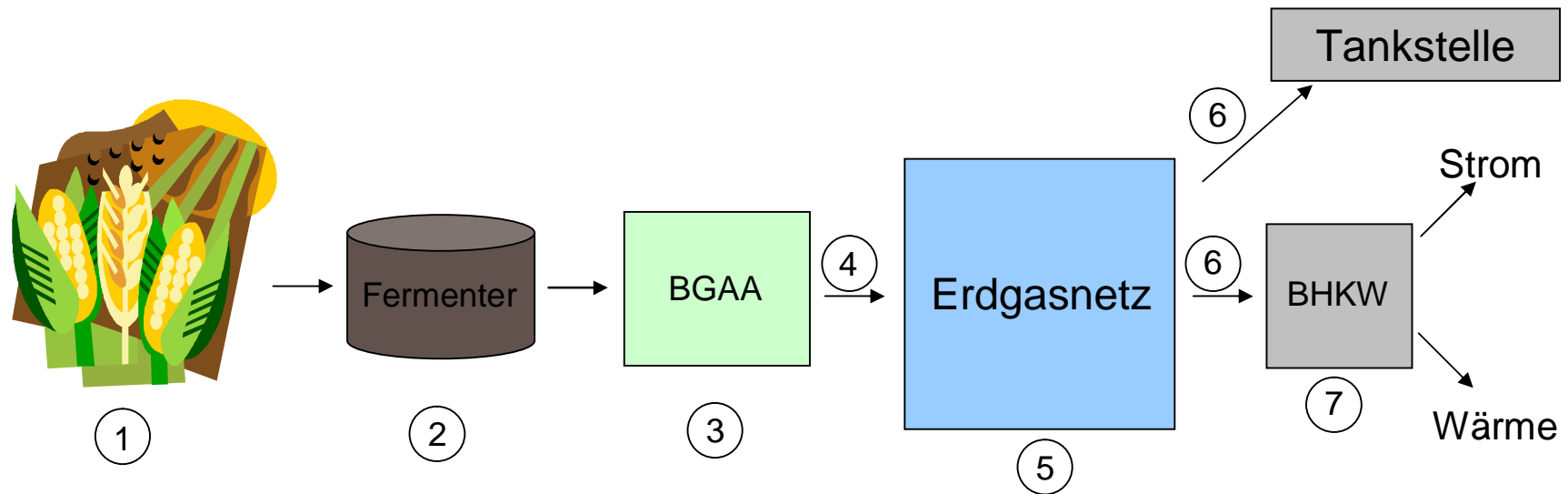
Bei der Gestaltung eines Nachweissystems stellen sich drei Fragen:

- Was ist nachzuweisen?
 - Gegenstand der Dokumentation sind alle Eigenschaften oder Umstände (Beschaffenheitsmerkmale), die nach den gesetzlichen Regelungen für die geplante Verwendungsart (zur Strom- und Wärmeerzeugung, als Kraftstoff) von Bedeutung sind, z.B.:
 - Was wird wo und unter welchen Umständen zur Erzeugung von Strom aus Biogas (EEG) eingesetzt?

II. Anforderungen: Die drei W's (2)

- Wer hat den Nachweis für welche Beschaffenheitsmerkmale zu führen?
 - Entlang der Wertschöpfungskette ist jeder Verkäufer eines Produkts dem Käufer zum Beschaffenheitsnachweis verpflichtet
 - Letztlich dienen diese Nachweise dazu, dem Verwender von Biogas den Nachweis gegenüber dem Nachweisberechtigten zu ermöglichen
- Wie ist der Nachweis zu führen?
 - einschlägige Gesetze und Verordnungen enthalten nur einzelne Vorgaben zur Art und Weise des Nachweises
 - ergänzend Rückgriff auf allgemeine Grundsätze nötig

II. Materielle Anforderungen: Was? (1)

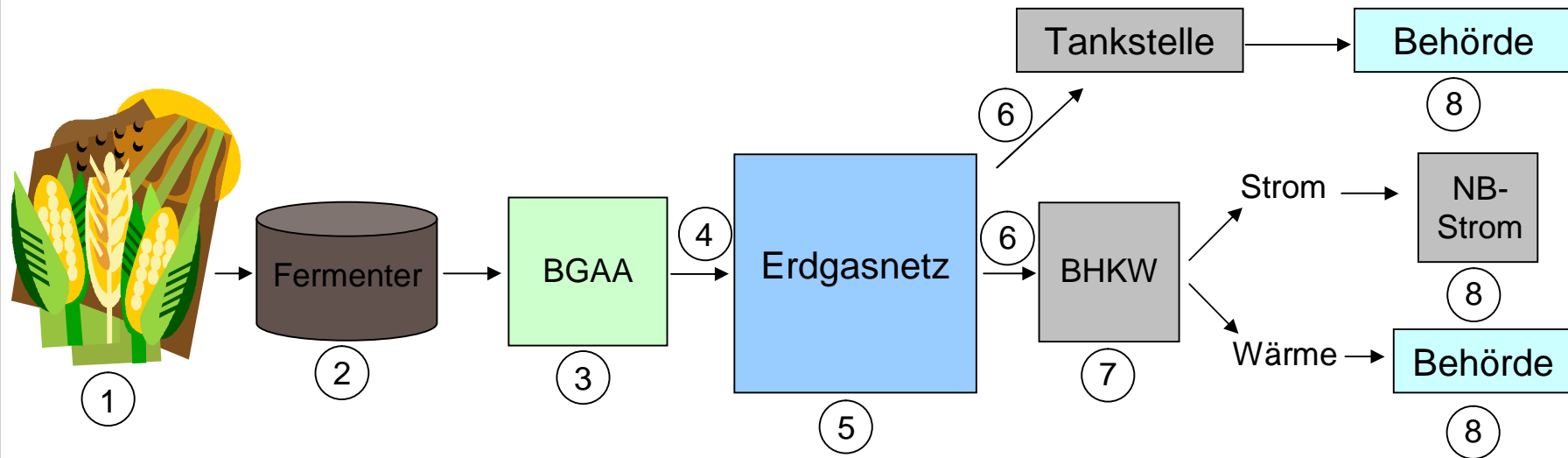


II. Materielle Anforderungen: Was? (2)

Materielle Anforderungen an den Nachweis ergeben sich aus den für die jeweilige Verwendungsart des Biogas geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen:

- EEG
- GasNZV
- EEWärmeG
- EnergieStG
- BioKraftQuG / Biokraft-NachV

II. Wer ist nachweispflichtig?



II. Wer ist nachweispflichtig?

- 1 = Landwirt
- 2 = Biogasanlagen-Betreiber
- 3 = Biogasaufbereitungsanlagen-Betreiber
- 4 = Einspeiser (Händler?)
- 5 = Transportkunde
- 6 = Ausspeiser (Händler?)
- 7 = Verwender
- 8 = Nachweisberechtigter

II. Nachweisanforderungen: Wie?

- Nachweispflicht liegt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Nachweisanforderungen bei demjenigen, der aufgrund der Behauptung eines Umstandes von einer anderen Person etwas verlangt (z.B. die EEG-Vergütung aufgrund Biogaseinsatz)
- Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten: Es kann nur das Nachweismittel (und nur die Nachweisintensität) verlangt werden, das zu dem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist
- Zweck: Ausreichender Vertrauensaufbau, dass gesetzliche Voraussetzungen (z.B. EEG) tatsächlich eingehalten wurden

II. Nachweisanforderungen EEG: Wie? (1)

- Einsatzstofftagebuch
 - bei Einsatz von Biomasse im Sinne der BiomasseV und sonstiger Biomasse (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 EEG)
 - bei Einsatz von Nawaro (Anlage 2 I.1.b)
- Umweltgutachter
 - Nachweis der Standard-Biogaserträge bei Einsatz von Nawaro und pflanzlichen Nebenprodukten (Anlage 2 I.3)
 - Nachweis Anteil Strom aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege angefallen sind (Anlage 2 VI.2.c)

II. Nachweisanforderungen EEG: Wie? (2)

- Kann Nachweis über Vorliegen der Voraussetzungen z.B. des EEG über Entnahme aus Biogasbilanzkreis erfolgen?
- nein, Nachweis über Beschaffenheit des Biogas (z.B. für EEG-Vergütung) muss anderweitig geführt werden. Denn Bilanzkreis ist „blind“ gegenüber den einzelnen Beschaffenheitsmerkmalen von Biogas (z.B. aus Nawaro).
- Anderenfalls müssten Bilanzkreise für alle Varianten von Biogas geführt werden, was weder gesetzlich vorgesehen, noch umsetzbar wäre.

Inhaltsübersicht

- I. Warum benötigt man ein Nachweissystem?
- II. Materielle Anforderungen an das Nachweissystem
- III. Funktionale Anforderungen an das Nachweissystem
- IV. Vorschlag: Biogasregister Deutschland

III. Funktionale Anforderungen: Überblick

- Keine gesetzliche Grundlage für eine verpflichtende Teilnahme an einem Nachweissystem: Teilnahme und Nutzung freiwillig
- Marktgängigkeit und Marktakzeptanz des Nachweissystems sind daher entscheidend
 - Akzeptanz durch Marktteilnehmer
 - Vertrauen des Nachweisverpflichteten und -berechtigten (insb. Stromnetzbetreiber, ...)
 - Attraktivität für alle Marktteilnehmer unabhängig von ihrer „Größe“

III. Funktionale Anforderungen: Akzeptanz/Vertrauen

- Abbildung aller materiellen Anforderungen aus den jeweils geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Nachweisführung über das Nachweissystem sollte möglichst rechtssicher sein:
 - über eine Kette von beliebig vielen Biogas- (Zwischen-) Händlern müssen alle - je nach Verwendungsart - zu belegenden Eigenschaften nachgewiesen werden können
 - Nachvollziehbarkeit (Transparenz)
 - Kontrollierbarkeit
 - regelmäßige neutrale Prüfung des Systems selbst

III. Funktionale Anforderungen: Attraktivität (1)

- System muss in Gashandel integrierbar sein
- Kostengünstigkeit
 - möglichst geringe Kosten für Nachweisverpflichteten
 - möglichst gar keine oder nur sehr geringe Kosten für den Nachweisberechtigten
- Praktikabilität
 - möglichst geringer Aufwand für Systemnutzer
 - kann je nach geplanter Verwendungsart variieren: daher modularer Aufbau (Module werden anhand der sich für die jeweilige Verwendungsart ergebenden gesetzlichen Nachweisanforderungen entwickelt)

III. Funktionale Anforderungen: Attraktivität (2)

- einzelne Module können je nach geplanter Verwendungsart und damit „Nachweisintensität“ ausgewählt und „aktiviert“ werden
- Anonymität
 - Nachweissystem darf das Marktgeschehen nicht für andere Marktteilnehmer (Konkurrenten) offenlegen
 - gleichzeitig muss Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden

III. Funktionale Anforderungen: Attraktivität (3)

- **Zukunftsfähigkeit**
 - „anschlussfähig“ für Nachweise aufgrund eines sich ändernden Rechtsrahmens für Biogas (z. B. Biokraft - NachV)
 - für Transaktionen mit Auslandsbezug geeignet
 - „anschlussfähig“ für „individuelle“ Merkmale von Anbietern (z.B. regionale Herkunft des Biogas)

Inhaltsübersicht

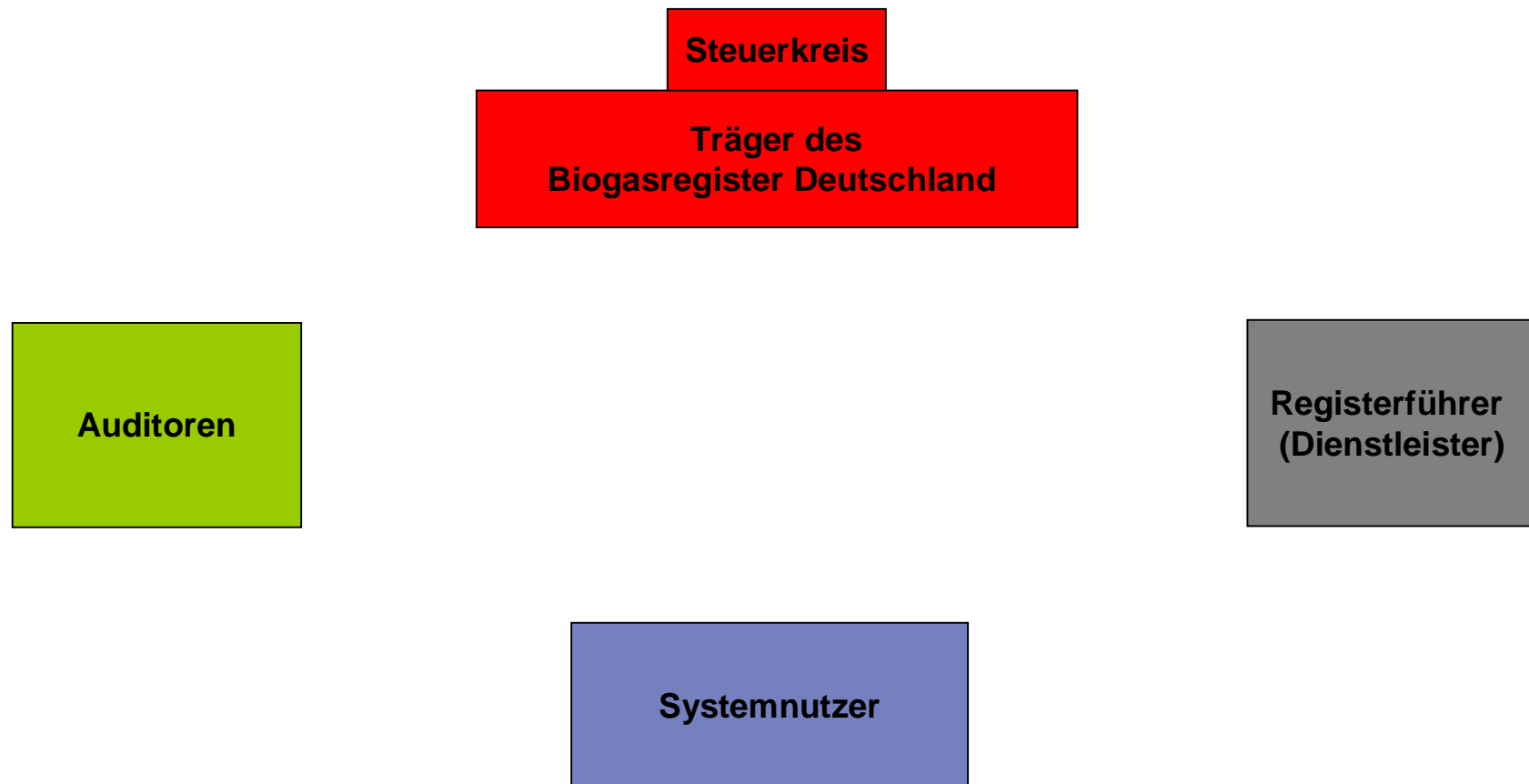
- I. Warum benötigt man ein Nachweissystem?
- II. Materielle Anforderungen an das Nachweissystem
- III. Funktionale Anforderungen an das Nachweissystem
- IV. Vorschlag: Biogasregister Deutschland

IV. Biogasregister Deutschland: Überblick (1)

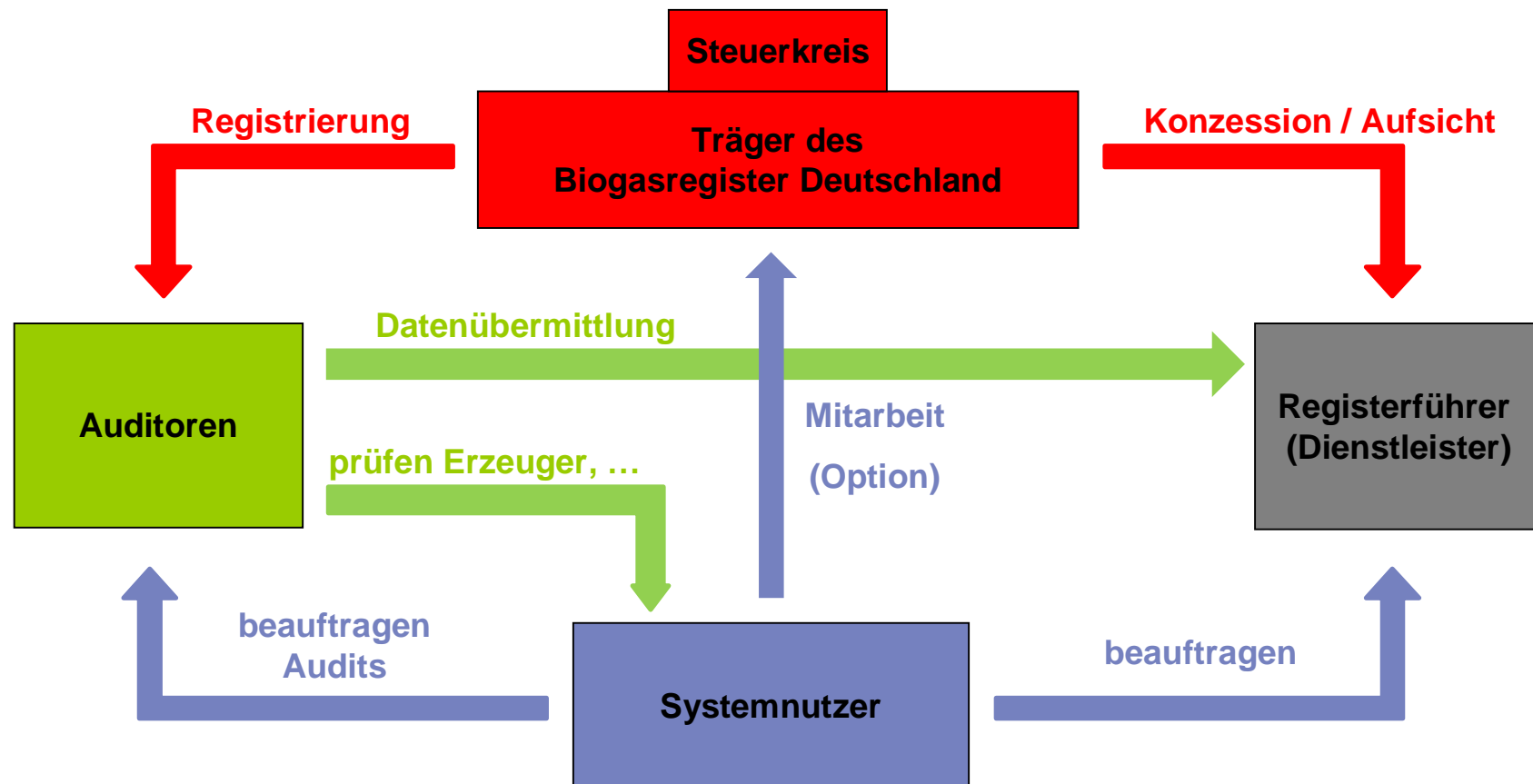
Das Nachweissystem besteht aus zwei Grundelementen:

1. Audits: Neutrale Sachverständige (Auditoren) prüfen das Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für die nachzuweisenden Eigenschaften beim Erzeuger (z.B. Nawaro)
2. Registrierung: Eingespeiste Biogasmengen werden zentral kWh-scharf im Biogasregister erfasst:
 - Marktteilnehmer eröffnen Konten für Biogas mit spezifischem Eigenschaftsprofil
 - Einbuchung durch den Einspeiser
 - Wenn der Nachweis der Eigenschaften vollständig erbracht ist und verwendet werden soll, erfolgt die Ausbuchung der Biogasmengen aus dem Konto

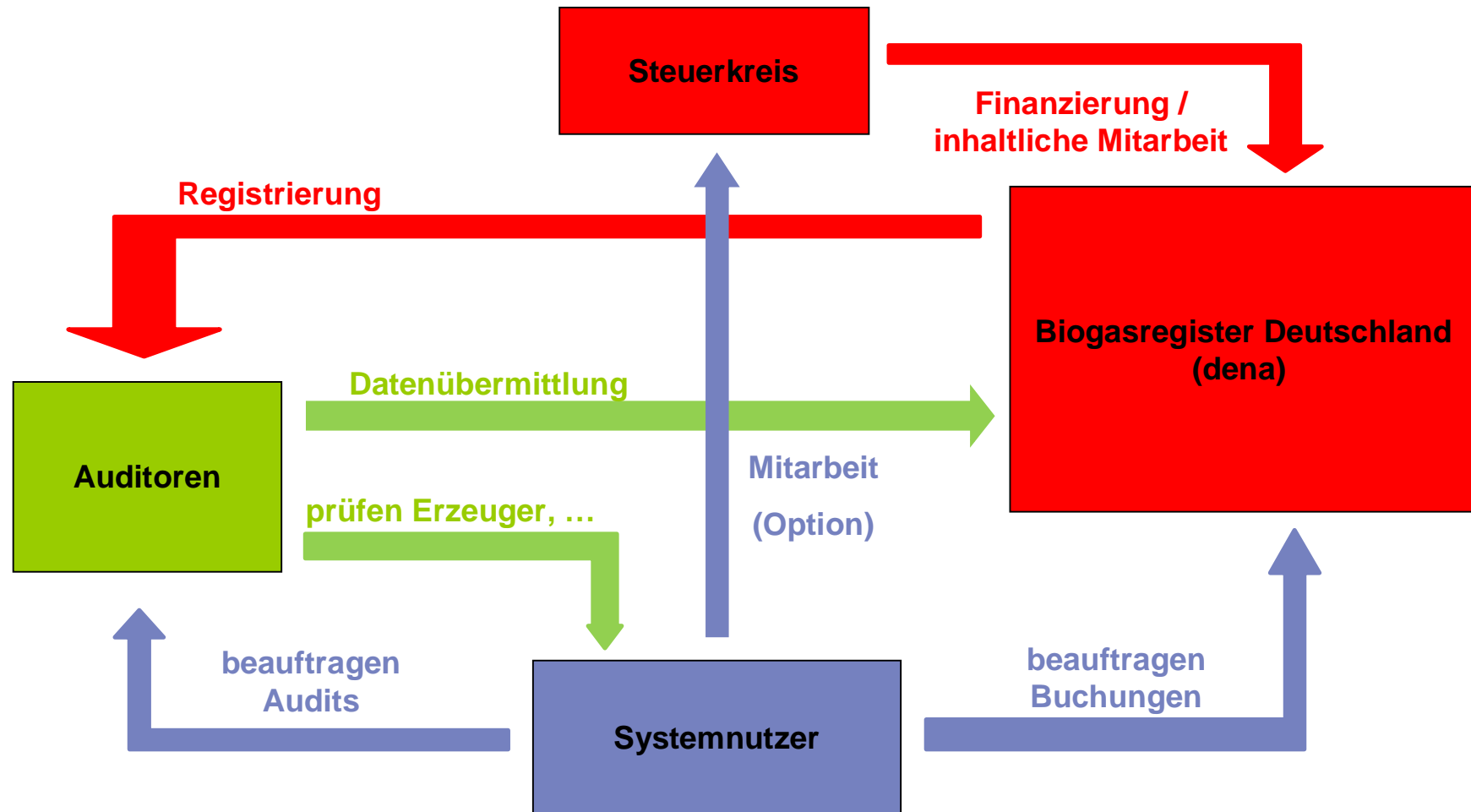
IV. Biogasregister Deutschland: Akteure



IV. Biogasregister Deutschland: Wer tut was?



IV. Biogasregister Deutschland: Wer tut was?

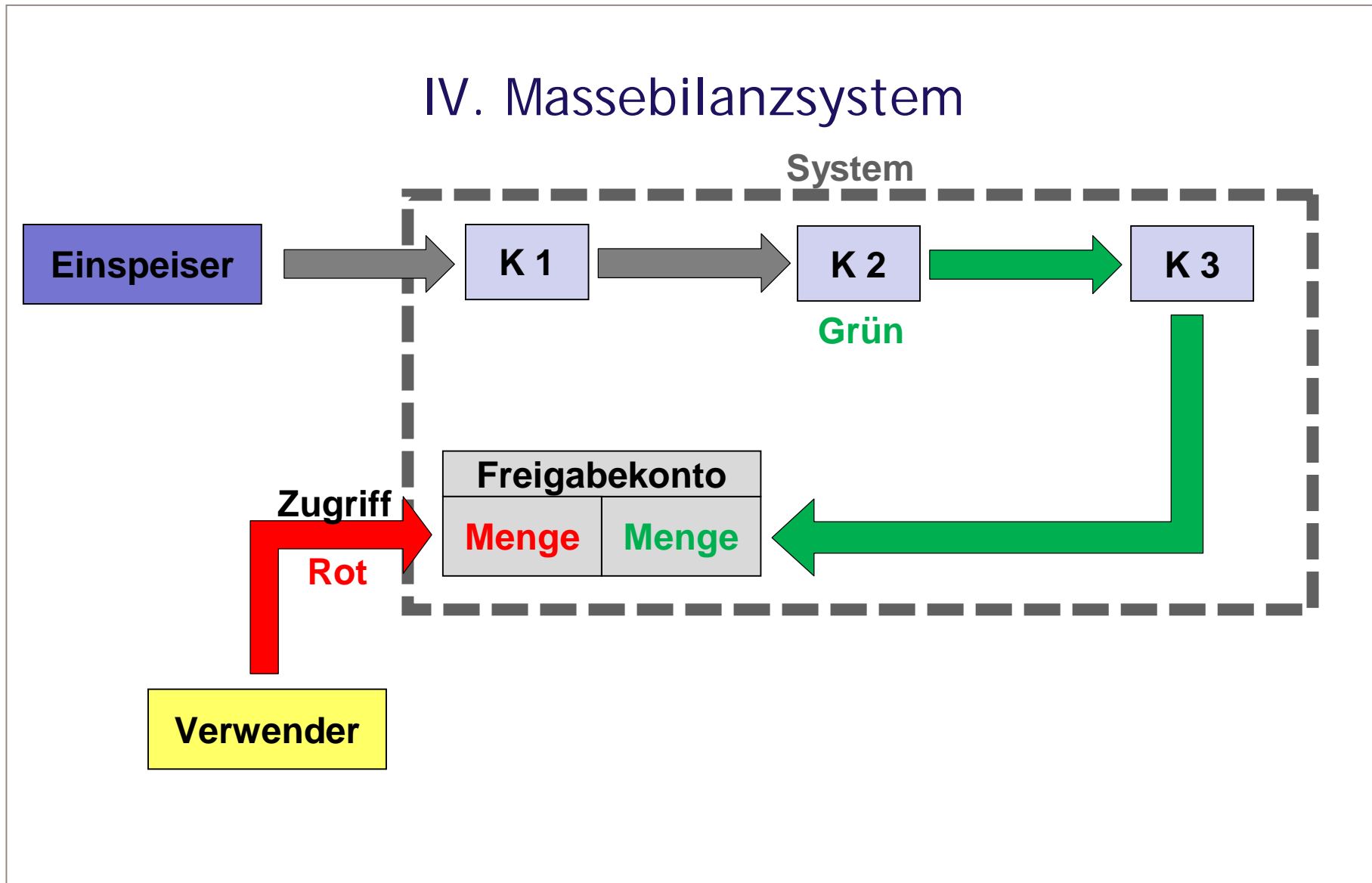


IV. Biogasregister Deutschland: Prozessschritte

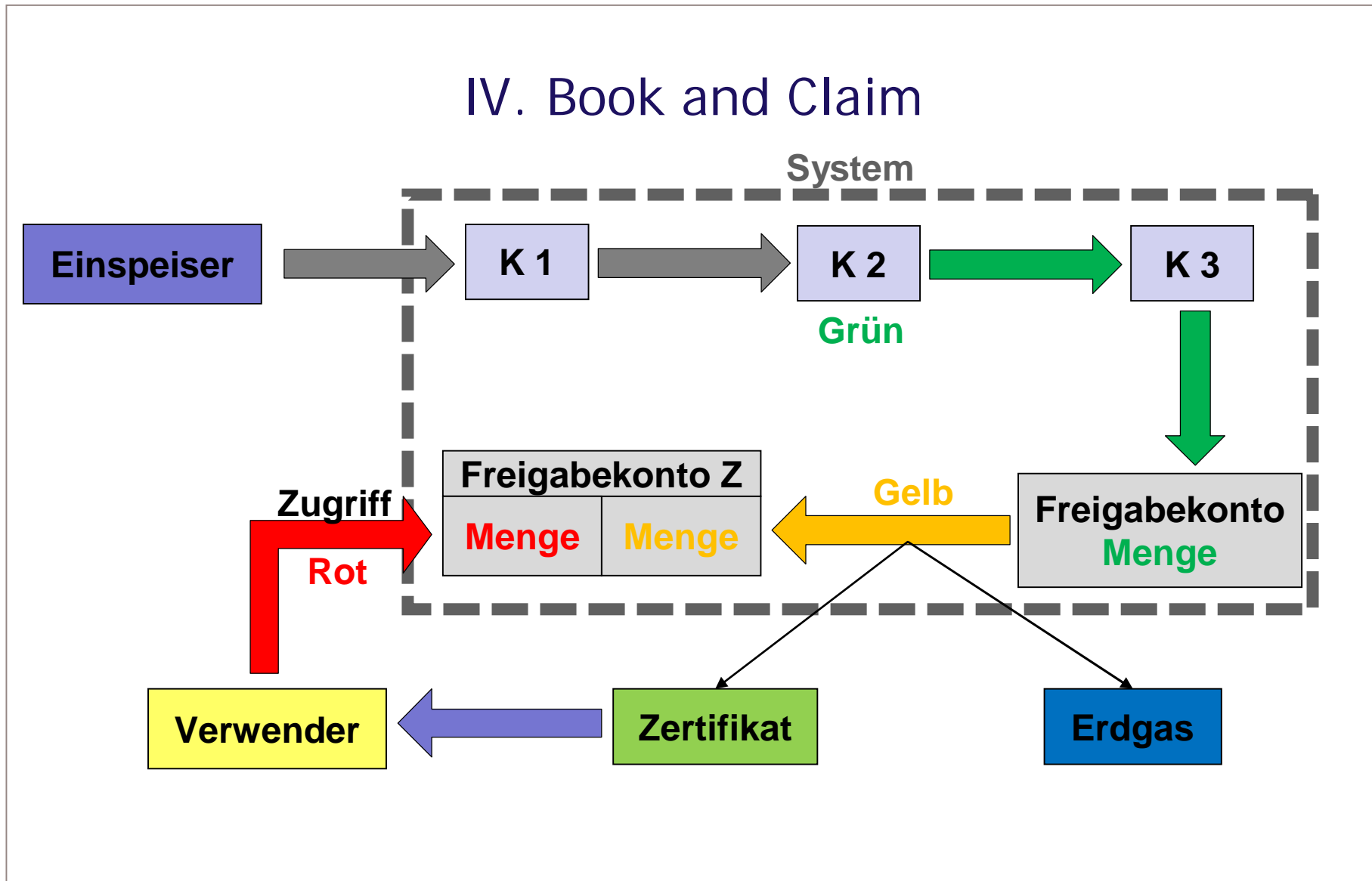
Die Prozessschritte im Überblick

1. Kontoeröffnung
2. Eröffnungsaudit
3. Einbuchung und Teilnachweis („Graustellen“)
4. ggf. Umbuchungen
5. Weitere Audits
6. Vollnachweis („Grünstellen“)
7. ggf. Umbuchungen
8. Ausbuchung („Rotstellen“)

IV. Massebilanzsystem

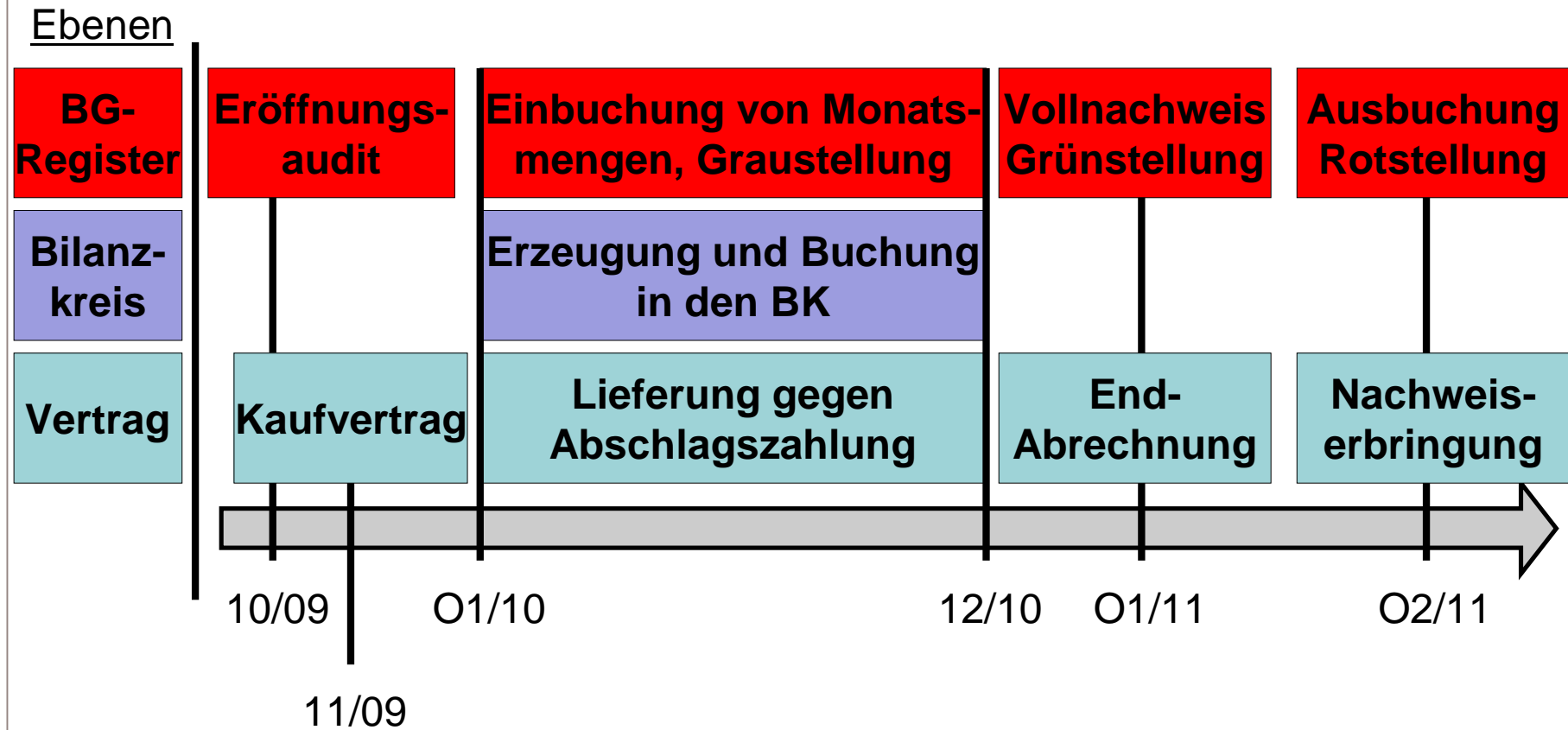


IV. Book and Claim



IV. Zeitstrahl: Kaufvertrag, Erzeugung, BK-Buchung und Nachweis

Beispiel: Bandlieferung, Nachweis jahresbezogen



BBH
Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock

BBH Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: 030 611 28 40 96
Fax: 030 611 28 40 99
berlin@bbh-online.de

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 30
50678 Köln
Tel.: 0221 6 50 25 0
Fax: 0221 6 50 25 299
koeln@bbh-online.de

BBH München
Untere Weidenstraße 5
81543 München
Tel.: 089 23 11 64 0
Fax: 089 23 11 64 570
muenchen@bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 722 47 0
Fax: 0711 722 47 499
stuttgart@bbh-online.de

www.bbh-online.de